



# Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Ge- tränke (Getränkeverordnung, SR 817.022.12)

vom 8.12.2023

## I. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revision wird die Verordnung an den Stand der Wissenschaft und Technik sowie an das Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz angepasst. Neu wird es auch in der Schweiz möglich sein, bei alkoholfreien Weinen Ursprung, Traubensorte und Jahrgang anzugeben. Im Bereich der Spirituosen betrifft die Änderung die Klärung der Verwendung von Milch und Milchprodukten in Eierlikör, die Präzisierung der Bestimmungen für «London Gin» sowie die Verwendung der Bezeichnung «dry». Im Erlass und in den Anhängen 14 und 15 werden zudem kleinere Fehler korrigiert. Bei den coffeinhaltigen Getränken betrifft die Änderung eine Klärung des zulässigen Höchstgehalts an Coffein pro Tagesration. Ausserdem soll im ganzen Erlass der Ausdruck «Coffein» gleich geschrieben werden, weshalb «Koffein» durch «Coffein» ersetzt wird.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Generalanweisung

Mit der Generalanweisung soll im ganzen Erlass der Ausdruck «Coffein» harmonisiert werden. Entsprechend wird der Ausdruck «Koffein» durch «Coffein» ersetzt.

### Artikel 38 Absatz 1

Im bisherigen Absatz 1 wurde geregelt, dass der Coffeingehalt 160 mg/Tagesration nach Anhang 7 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016<sup>1</sup> über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln (VZVM) nicht überschreiten darf. Das heisst, dass maximal 160 mg Coffein pro 500 g coffeinhaltiges Getränk zulässig sind. Es war unklar, ob sich der maximale Coffeingehalt immer auf 500 g Fertiggetränk bezieht, auch wenn die Herstellerin oder der Hersteller eine produktspezifische Tagesration in der Kennzeichnung angibt. Diese Unklarheit soll mit dieser Änderung geklärt werden, indem neu beide Fälle explizit aufgeführt werden. Wenn bei einem coffeinhaltigen Getränk (z.B. einem Energy Drink) eine spezifische Tagesration in der Kennzeichnung angegeben wird, welche von der Tagesration nach Anhang 7 VZVM abweicht (also weniger oder mehr als 500 g Getränk beziehungsweise weniger oder genau 100 g für einen Energyspot ist), sich der maximal zulässige Coffeingehalt von 160 mg auf die deklarierte Tagesration bezieht. Ist in der Kennzeichnung keine Tagesration angegeben, welche nicht überschritten werden sollte, so bezieht sich der maximal zulässige Coffeingehalt von 160 mg auf 500 g Getränk beziehungsweise auf 100 g für einen Energyspot gemäss Anhang 7 VZVM.

### Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 und Absatz 2

In diesem Artikel werden gemäss der Generalanweisung zur Harmonisierung des Ausdrucks «Coffein», lediglich die Ausdrücke «Koffein» durch «Coffein» ersetzt. Diese Harmonisierung hat keinen Einfluss auf die Kennzeichnungselemente wie die Sachbezeichnung von coffeinhaltigen Getränken; diese können weiterhin den Ausdruck «Koffein» enthalten.

<sup>1</sup> SR 817.022.32



#### **Artikel 58 Absatz 4**

Die aktuelle Definition von Kräuter- und Früchtetee beinhaltet ein aus Pflanzenteilen oder deren Extrakten mit Wasser angebrühtes aromatisches Getränk. Diese Definition ist aufgrund der heutigen Herstellungsmethoden nicht mehr zeitgemäss. Sie sollte auch für kalt hergestellte und nicht nur für angebrühte Kräuter- und Früchtetees anwendbar sein. Die Definition für Kräuter- und Früchtetees sollte somit angepasst und «angebrüht» aus der Definition gestrichen werden.

#### **Artikel 79 Absatz 2**

Der Absatz wird aufgehoben. Somit ist es künftig möglich, auch bei alkoholfreien Weinen Angaben über Ursprung, Traubensorte und Jahrgang zu machen. Alkoholfreie Weine entsprechen einem Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten nach Weinen ohne Alkohol. Die Anpassung entspricht auch dem Wunsch von Vollzug und Produzenten.

#### **Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe c**

Die Schreibweise von karamelisiertem Zucker wird an diejenige in der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH, SR 817.022.17) angepasst.

#### **Artikel 120**

In Artikel 144 Absatz 4 wird «London Gin» neu als eigene Spirituosenkategorie definiert. Diese darf nicht aromatisiert werden, weshalb Artikel 120 ergänzt werden muss.

#### **Artikel 121**

Das Verbot der Färbung wird auf London Gin (Artikel 144 Absatz 4) erweitert. Zudem wird der veraltete Begriff «Caramel» durch die korrekte Bezeichnung gemäss Zusatzstoffverordnung (ZuV, SR 817.022.31) «Zuckerkulör» ersetzt.

#### **Artikel 144**

Die Anforderungen an die Qualität von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs sind in Anhang 14 eindeutig definiert. Folglich ist der Wortlaut «von angemessener Qualität» in Absatz 2 überflüssig und kann gestrichen werden. Obwohl «London Gin» ein destillierter Gin ist, bildet er dennoch eine eigene Spirituosenkategorie. Im Gegensatz zu destilliertem Gin, entsteht sein Aroma ausschliesslich durch die Destillation von Ethylalkohol mit natürlichen pflanzlichen Stoffen. Dies wird in Absatz 4 nun explizit definiert. Diese Regelungen sind analog zu denjenigen in der EU.

#### **Artikel 153**

Bei Kombination der Verfahren für den Likör Nocino kommt das «Einmaischen» vor der «Destillation». Somit werden die beiden Begriffe neu in umgekehrter Reihenfolge genannt.

#### **Artikel 154 Absatz 3**

Die Verwendungsmöglichkeit von Milch und Milcherzeugnissen in Eierlikör und Likör mit Eizusatz soll künftig zulässig sein. Diese Anpassung wurde auch in der EU gemacht.

#### **Artikel 159 Absatz 4**

In Anhang 16 sind keine Einschränkungen zur Süssung von Gin vorgesehen, weshalb r Gin gesüsst werden kann. In Analogie zum EU-Recht wird nun die Möglichkeit geschaffen, ein ungesüsstes Produkt als «dry» bezeichnen zu können. Dasselbe gilt sinngemäss auch für destillierten Gin und London Gin.

#### **Artikel 161a**

Die Übergangsfrist soll ab Inkrafttreten des neuen Rechts 1 Jahr betragen. Danach sollen die vom neuen Recht betroffenen Lebensmittel noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden dürfen.

#### **Anhang 14**

Der Höchstwert für Furfural wird dem EU-Recht angeglichen.

## **Anhang 15**

Für Topinambur fehlte bisher der Mindestalkoholgehalt in der Liste von Anhang 15. Dieser wird nun aufgenommen.

### **III. Auswirkungen**

#### **1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden**

Keine

#### **2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Keine

### **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.